

STELLUNGNAHME

zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz eines Gesetzes zur Stei- gerung des Ausbaus photovoltaischer Energieerzeu- gung

Berlin, 5. Juli 2023

Der Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU) vertritt über 1.500 Stadtwerke und kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Abfallwirtschaft sowie Telekommunikation. Mit rund 293.000 Beschäftigten wurden 2020 Umsatzerlöse von 123 Milliarden Euro erwirtschaftet und mehr als 16 Milliarden Euro investiert. Im Endkundensegment haben die VKU-Mitgliedsunternehmen signifikante Marktanteile in zentralen Ver- und Entsorgungsbereichen: Strom 66 Prozent, Gas 60 Prozent, Trinkwasser 89 Prozent, Wärme 88 Prozent, Abwasser 45 Prozent. Die kommunale Abfallwirtschaft entsorgt jeden Tag 31.500 Tonnen Abfall und hat rund 76 Prozent ihrer CO₂-Emissionen seit 1990 eingespart – damit ist sie der Hidden Champion des Klimaschutzes. Immer mehr Mitgliedsunternehmen engagieren sich im Breitbandausbau: 206 Unternehmen investieren pro Jahr über 957 Millionen Euro. Künftig wollen 80 Prozent der kommunalen Unternehmen den Mobilfunkunternehmen Anschlüsse für Antennen an ihr Glasfasernetz anbieten. Wir halten Deutschland am Laufen – klimaneutral, leistungsstark, lebenswert. Unser Beitrag für heute und morgen: #Daseinsvorsorge. Unsere Positionen: 2030plus.vku.de.

Interessenvertretung:

Der VKU ist registrierter Interessenvertreter und wird im Lobbyregister des Bundes unter der Registernummer: R000098 geführt. Der VKU betreibt Interessenvertretung auf der Grundlage des „Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes“.

Verband kommunaler Unternehmen e.V. · Invalidenstraße 91 · 10115 Berlin
Fon +49 30 58580-0 · Fax +49 30 58580-100 · info@vku.de · www.vku.de

Der VKU ist mit einer Veröffentlichung seiner Stellungnahme (im Internet) einschließlich der personenbezogenen Daten einverstanden.

Der VKU bedankt sich für die Möglichkeit, zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz Stellung zu nehmen und behält sich in Anbetracht der kurzen Stellungnahmefrist vor, weitere Vorschläge nachzureichen.

Bedeutung des Vorhabens für kommunale Unternehmen

Die Unternehmen der kommunalen Versorgungs- und Entsorgungswirtschaft sind in allen Segmenten der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien aktiv. Durch die Errichtung und den Betrieb von Wind- und Solarparks, Solarenergie auf Dächern sowie Biomasse-, Geothermie-, Wasserkraft- und Grubengasanlagen tragen sie in erheblichem Maße zum Übergang in eine treibhausgasneutrale Gesellschaft bei.

Wir teilen die Vision für die Photovoltaik im Jahr 2035, die in der PV-Strategie des BMWK skizziert ist. Deren Umsetzung durch die beiden PV-Gesetzespakete ist ein entscheidender Baustein, um die Energiewende in Deutschland zu beschleunigen und das Ziel der Treibhausgasneutralität im Stromsektor bis 2035 zu erreichen. Insbesondere klarer gefasste Regelungen und die Beschleunigung von Genehmigungsverfahren sieht der VKU positiv.

Deshalb begrüßt der VKU den Referentenentwurf des Gesetzes zur Steigerung des Ausbaus photovoltaischer Energieerzeugung ausdrücklich. Damit lassen sich wesentliche Barrieren beim PV-Ausbau abbauen. Nur so kann das Ziel von 215 GW installierter PV-Leistung bis 2030 erreichbar werden.

Über die Formulierungshilfe hinausgehender Änderungsbedarf

Häufig verzögert sich der PV-Ausbau durch lange Genehmigungsverfahren und komplexe Regelungen. Der VKU sieht hier großes Potential, den Ausbau zu beschleunigen und somit attraktiver zu gestalten. Die im Referentenentwurf bereits enthaltenen Maßnahmen weisen dabei in die richtige Richtung.

Darüber hinaus schlagen wir nachfolgend **weitere Maßnahmen** vor, **die in den Referentenentwurf aufgenommen werden sollten**. Die zentralen Positionen des VKU sind dabei:

- › **Anreize zum Bau von PV-Anlagen setzen und bürokratische Hemmnisse abbauen:**
 - **Steuerliche Benachteiligungen von Freiflächen-PV-Anlagen** i.V. zu landwirtschaftlich genutzter Fläche beim Erbrecht **aufheben**: Flächen, die dem landwirtschaftlichen Betrieb zugeordnet sind, erhalten steuerliche Begünstigungen bei der Erbschaftssteuer. Hingegen führt die Errichtung von konventionellen Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf landwirtschaftlichen Flächen dazu, dass diese dem Grundvermögen zugeordnet werden. Damit entfallen ihre steuerlichen Begünstigungen, was den Ausbau von PV-Freiflächenanlagen einschränkt.
 - **Eigene Flächenkategorie für PV-Freiflächenanlagen**: Bislang werden PV-Freiflächenanlagen den „Siedlungs- und Verkehrsflächen“ zugerechnet. Wenn PV-Freiflächenanlagen weiterhin fehlerhaft zum Flächenverbrauch gezählt werden, bleibt angesichts des angestrebten Solarenergieausbaus immer weniger Spielraum für die Ausweisung echter Siedlungs- und Verkehrsflächen.
- › **Biodiversitäts-PV erschließen**: Die Definition von Biodiversitäts-PV ist erforderlich, um diese auf landwirtschaftlichen Flächen zu ermöglichen und so neue Flächenpotenziale zu öffnen.
- › **Weitere Verbesserungen bei der bestehenden Mieterstromförderung**: Eine Anpassung des Mieterstromzuschlags sollte geprüft werden. Dazu zählt beispielsweise die Realisierung von Belieferungsverhältnissen in unmittelbarer Umgebung mit einer direkten Leitung ohne das öffentliche Netz.
- › **Weitere Entbürokratisierung**: in der PV-Strategie wurden weitere Maßnahmen zur Entbürokratisierung – wie der Entfall zur Pflicht einer Umsatzsteuer-Erklärung für PV-Kleinunternehmen – angekündigt. Diese Maßnahmen sollten ebenfalls zeitnah umgesetzt werden.

Stellungnahme

Änderungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes

Zu Artikel 1, Nummer 4 a) (zu § 8 Absatz 5 EEG)

Formulierung im Referentenentwurf

a) In Absatz 5 Satz 3 werden nach der Angabe „10,8 Kilowatt“ die Wörter „oder im Fall von Anlagen nach Absatz 1 Satz 2“ eingefügt.

VKU-Vorschlag:

Der VKU begrüßt, dass ein vereinfachter Netzanschluss für Anlagen bis 30 kWp vorgesehen werden soll. Jedoch sollte der beschleunigte Netzanschluss bis 30 kW nur für die erstmalige Inbetriebnahme einer PV-Anlage gelten.

Begründung:

Sind bereits Anlagen am Netzanschluss vorhanden, führt eine zusätzliche 30 kW-Anlage zu umfangreicheren Prüfungen des Netzbetreibers.

Zu Artikel 1, Nummer 4 b) (zu § 8 Absatz 5 EEG)

Formulierung im Referentenentwurf

(5a) Ein oder mehrere Steckersolargeräte mit einer installierten Leistung von insgesamt bis zu 2 Kilowatt und einer Wechselrichterleistung von insgesamt bis zu 800 Voltampere, die hinter der Entnahmestelle eines Letztverbrauchers betrieben werden und der unentgeltlichen Abnahme zugeordnet werden, können unter Einhaltung der für die Ausführung eines Netzanschlusses maßgeblichen Regelungen angeschlossen werden. Registrierungspflichten nach der Marktstammdatenregisterverordnung bleiben unberührt; zusätzliche Meldungen von Anlagen nach Satz 1 beim Netzbetreiber dürfen nicht verlangt werden.

VKU-Vorschlag:

Zur Entschlackung der Meldepflichten für Nutzerinnen und Nutzer von Steckersolargeräten könnte die Meldung beim Marktstammdatenregister (MaStR) entfallen. Wichtig ist aus Sicht des VKU die Meldung beim Verteilnetzbetreiber. Der Entfall der Meldepflicht im MaStR birgt ein Vereinfachungspotenzial, da eine Meldepflicht wegfällt.

Wenn die Registrierung nur über das Marktstammdatenregister erfolgt, muss aus Sicht des VKU sichergestellt werden, dass Netzbetreiber die Anlagen konkreten Kunden zuordnen können. Es ist sicherzustellen, dass im Marktstammdatenregister sämtliche Daten, die für spätere Prozesse notwendig sind (z.B. Kontaktdaten des Kunden für spätere Zählerersetzung) erfasst werden und über automatisierte Schnittstellen und mit ausreichender Datenqualität an die Netzbetreiber übermittelt werden.

Begründung:

Mit dem Wegfall der Netzbetreiberanmeldung soll der Bürokratieaufwand für Nutzerinnen und Nutzer von Balkonkraftwerken bzw. Steckersolargeräte möglichst reduziert werden. Netzbetreiber sollten aber weiterhin das Instrumentarium erhalten, um Kenntnis von Erzeugungsanlagen in der Kundenanlage zu erlangen. Die Netzbetreiber, die entsprechende Portale aufgebaut haben, erheben in diesen bereits alle vom Kunden notwendigen Daten, die für verschiedenste Folgeprozesse notwendig sind und können im Zweifelsfall auch für ihre Kunden die Datenqualität prüfen. Falls das Marktstammdatenregister diese Aufgabe für Steckersolargeräte übernehmen soll, muss der Betreiber des Marktstammdatenregisters dies ebenfalls leisten.

Es ist sicherzustellen, dass im Marktstammdatenregister sämtliche Daten, die für spätere Prozesse notwendig sind (z.B. Kontaktdaten Kunde für spätere Zählerersetzung) erfasst werden und über automatisierte Schnittstellen und mit ausreichender Datenqualität an die Netzbetreiber übermittelt werden. Es ist zwingend notwendig, dass der Netzbetreiber die Information über den Anschluss entsprechender Anlagen erhalten muss, um die notwendigen internen Prozesse anstoßen zu können. Jegliche Probleme, die im Nachgang mit ungemessenen und unbilanzierten Einspeisungen sowie ggf. rückwärtsdrehenden Zählern dem Netzbetreiber entstehen, müssen mit Verweis auf die hier im PV-BeschleunigungsG angepassten Regelungen unbürokratisch gelöst werden können.

Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass die Meldepflicht für den Netzbetreiber unverzichtbar ist, da die Anlagen das Verbrauchsverhalten der Kunden deutlich ändern. Es muss sichergestellt werden, dass Netzbetreiber die Anlagen konkreten Kunden zugeordnet werden können, wenn die Registrierung nur über das MaStR erfolgt. Erfahrungen mit den bisherigen deutlich größeren Anlagen im MaStR zeigen, dass teils auch professionelle Betreiber der Anlagen große Probleme und mangelhafte Anreize haben, die Anlagendaten korrekt und fristgerecht im MaStR zu melden.

Zu Artikel 1, Nummer 6 b) (zu § 10a EEG)

Formulierung im Referentenentwurf

Es werden folgende Absätze angefügt:

- (1) „ Abweichend von § 3 Absatz 3a des Messstellenbetriebsgesetzes hat der Messstellenbetreiber Messstellen an Zählpunkten von Steckersolargeräten im Sinne von § 8 Absatz 5a Satz 1 spätestens innerhalb von vier Monaten ab der Aufforderung durch die Bundesnetzagentur an den Netzbetreiber zur Prüfung der im Marktstammdatenregister eingetragenen Daten nach § 13 Absatz 1 der Marktstammdatenregisterverordnung mit einer modernen Messeinrichtung als Zweirichtungszähler oder einem intelligenten Messsystem auszustatten, ohne dass es einer gesonderten Beauftragung durch den Anschlussnehmer oder Anschlussnutzenderbedarf.
- (2) Steckersolargeräte im Sinn von § 8 Absatz 5a dürfen an der Entnahmestelle eines Letztverbrauchers bereits vor dem Einbau einer modernen Messeinrichtung als Zweirichtungszähler oder eines intelligenten Messsystems mit einer bereits vorhandenen Messeinrichtung betrieben werden. Die Richtigkeit der von der Messeinrichtung ermittelten Messwerte wird zu Zwecken der Abrechnung und Bilanzierung längstens bis zum Ablauf der Frist nach Absatz 2 Satz 1 vermutet; diese Vermutung kann nur durch den Nachweis einer technischen Störung oder einer Manipulation der Messeinrichtung widerlegt werden.“

VKU-Vorschlag:

Es sollten mehrere, definierte Aufforderungszeitpunkte (beispielsweise einmal pro Quartal) festgelegt werden, um die Ressourcen zu schonen und Prozessabläufe sicherzustellen. Darüber hinaus lehnt der VKU eine vorübergehende Duldung rückwärtsdrehender Zähler für Steckersolargeräte ab.

Begründung:

Messstellenbetreiber müssen Messstellen an Zählpunkten von Steckersolargeräten spätestens innerhalb von vier Monaten ab der Aufforderung durch die Bundesnetzagentur an den Netzbetreiber zur Prüfung der im Marktstammdatenregister eingetragenen Daten nach § 13 Absatz 1 der Marktstammdatenregisterverordnung mit einer modernen Messeinrichtung als Zweirichtungszähler oder einem intelligenten Messsystem ausstatten. Je nach Aufforderungszyklus kann dies beim Messstellenbetreiber zu erheblichem, kurzfristigem Aufwand bei Gerätewechseln (Umbau auf Zweirichtung oder iMsys) führen. Diesbezüglich sollten deswegen mehrere, definierte Aufforderungszeitpunkte (beispielsweise einmal pro Quartal) festgelegt werden, um die Ressourcen zu schonen und Prozessabläufe sicherzustellen. Auch hier ist grundsätzlich darauf hinzuweisen, dass die Meldepflicht beim Netzbetreiber unverzichtbar ist.

Die vorgesehene Regelung in § 10a Abs. 2 EEG, die eine vorübergehende Duldung rückwärtsdrehender Zähler für Steckersolargeräte vorsieht, ist aus Gesamtsicht abzulehnen. Steckersolargeräte sollten generell nur nach dem Einbau einer modernen Messeinrichtung als Zweirichtungszähler oder eines intelligenten Messsystems betrieben werden dürfen. Eine Regelung zur Duldung rückwärtsdrehender Zähler regt dazu an, diese Anlagen anzuschaffen und durch rein bilanzielle Erfassung von Erzeugung und Verbrauch das Netz als Speichermedium zu nutzen. Die sich aus diesem Sachverhalt ergebenden Quasi-Vergütungen liegen dabei deutlich über den Vergütungen, die ansonsten für die gemessene Einspeisung erzielt werden können.

Zu Artikel 1, Nummer 9 (zu § 11a EEG)

Formulierung im Referentenentwurf

§ 11a

Recht zur Verlegung von Leitungen

- (1) Der Eigentümer und der Nutzungsberechtigte eines Grundstückes haben auf dem Grundstück die Errichtung, Instandhaltung und den Betrieb von Leitungen und sonstigen Einrichtungen zum Anschluss von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien an den Verknüpfungspunkt nach § 8 Absatz 1 bis 3 zu dulden. Der Betreiber der Leitung und von ihm beauftragte Dritte sind berechtigt, das Grundstück zu diesem Zweck zu betreten und zu befahren. Der Betreiber darf in der Regel nur die Grundstücke nutzen, die erforderlich sind, um den wirtschaftlich günstigsten Anschluss zu errichten. Die Duldungspflicht besteht nicht, wenn dadurch die Nutzung des Grundstückes unzumutbar beeinträchtigt wird. Bei Leitungen zum Anschluss von Anlagen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 gilt die Pflicht nur gegenüber Gemeinden. Die Leitung und sonstige Einrichtungen werden keine wesentlichen Bestandteile des Grundstückes im Sinn des § 94 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- (2) Hat der Grundstückseigentümer die Nutzung des Grundstückes nach Absatz 1 zu dulden, zahlt der Betreiber dem Grundstückseigentümer bei Inbetriebnahme der Leitung einmalig 5 Prozent des Verkehrswertes der in Anspruch genommenen Schutzstreifenfläche. Schadensersatzansprüche des Grundstückseigentümers und des Nutzungsberechtigten bleiben unberührt.
- (3) Der Grundstückseigentümer und der Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, alle Maßnahmen zu unterlassen, die den Bestand oder den Betrieb der Leitung oder sonstiger Einrichtungen gefährden oder beeinträchtigen. Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Leitung verlangen, wenn diese an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar ist. Der Betreiber trägt die Kosten der Verlegung.

- (4) Wenn der Betrieb der Leitung eingestellt wird, haben der Eigentümer und der Nutzungsberechtigte die Leitung und die sonstigen Einrichtungen noch drei Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihnen dies nicht zugemutet werden kann. Der Betreiber hat dem Grundstückseigentümer und dem Nutzungsberechtigten die dauerhafte Betriebseinstellung unverzüglich anzuzeigen.
- (5) Für die Durchsetzung des Anspruches des Betreibers findet § 83 Absatz 2 entsprechende Anwendung.

VKU-Vorschlag:

Der VKU begrüßt die vorgesehene Regelung zu § 11a EEG. Es bedarf eine Erweiterung der zulässigen Nutzungsform, sowie einer genaueren Definition der „Unzumutbarkeit“. Zudem sollte der Begriff der „Schutzstreifenfläche“ definiert werden.

Begründung:

In Absatz 1 sollte als zulässige Nutzungsform (neben Errichtung, Instandhaltung und den Betrieb) auch der „Rückbau“ zugelassen sein. Weiterhin ist eine Erweiterung des Regelungsinhalts auf die Verlegungstiefe sinnvoll.

Zudem sollte genauer definiert werden, wodurch die Nutzung eines Grundstückes unzumutbar beeinträchtigt wird. Grundsätzlich könnte hier z.B. ein Hinweis hilfreich sein, ab welcher Verlegetiefe nicht mehr von einer „Unzumutbarkeit“, beispielsweise von landwirtschaftlichen Flächen, auszugehen ist.

Im Hinblick auf § 11a Abs. 2 erscheint genaue Definition bzgl. der „Schutzstreifenfläche“ als sinnvoll. Dieser Begriff ist bislang nicht im EEG definiert.

Zu Artikel 1, Nummer 9 (zu § 11b EEG)

Formulierung im Referentenentwurf

§ 11b

Recht zur Überfahrt während der Errichtung

- (1) Der Eigentümer und der Nutzungsberechtigte eines Grundstückes haben die Überfahrt und die Überschwenkung des Grundstückes zur Errichtung von Windenergieanlagen und die Ertüchtigung des Grundstückes für die Überfahrt durch den Betreiber der Windenergieanlagen und von ihm beauftragte Dritte zu dulden. Der Betreiber darf nur die Grundstücke nutzen, die für den Transport erforderlich sind. Die Duldungspflicht besteht nicht, wenn dadurch die Nutzung des Grundstückes unzumutbar beeinträchtigt wird. Der Betreiber hat nach der letzten Überfahrt den ursprünglichen Zustand unverzüglich wiederherzustellen.

- (2) Ist die Überfahrt des Grundstücks nach Absatz 1 zu dulden, zahlt der Betreiber dem Nutzungsberechtigten, der unmittelbar in der Nutzung des Grundstücks eingeschränkt war, nach Errichtung der Windenergieanlage [...] EUR je Tag und in Anspruch genommenen Quadratmeter. Schadensersatzansprüche des Grundstückseigentümers und des Nutzungsberechtigten bleiben unberührt.
- (3) Für die Durchsetzung des Anspruches des Betreibers findet § 83 Absatz 2 entsprechende Anwendung.“

VKU-Vorschlag

Der VKU begrüßt die vorgesehenen Regelungen. Es bedarf einer Erweiterung auf den Zeitraum des Anlagenbetriebs und –rückbaus, die Anlagenart, sowie eine sachgerechte Festlegung des genauen Betrages im Gesetz. Zudem sind u.a. bezüglich der „Unzumutbarkeit“ weitergehende Definitionen und Klarstellungen notwendig.

Begründung:

Der VKU bewertet es als sehr positiv, dass eine Duldungspflicht für die Verlegung und den Betrieb von Anschlussleitungen für Erneuerbare-Energien Anlagen gegen Entschädigung, wie sie auch beim Stromnetz- oder Breitbandausbau üblich ist, geschaffen wird. Somit kann der Anschluss von Erneuerbaren-Energien Anlagen ans Netz beschleunigt werden.

Um Erwartungssicherheit zu ermöglichen und Unsicherheiten abzubauen, bedarf es im Gesetzesentwurf einer entsprechenden akkuraten Regulierung. Ein geringer Entschädigungsbetrag für das Recht zur Überfahrt während der Errichtung von EE-Anlagen würde aus unserer Sicht dem „überragenden öffentlichen Interesse“ für den Ausbau der erneuerbaren Energien Rechnung tragen. Deshalb setzen wir uns für einen fixierten, niedrigen Betrag pro beanspruchten Quadratmeter pro Tag ein. Es ist für den VKU auch nicht nachvollziehbar, warum sich die Regelungen in § 11b nur auf Windkraftanlagen beziehen. Hier sollte eine Erweiterung auf alle Erneuerbare-Energien Anlagen erfolgen.

Damit die Regelung vollständige Wirksamkeit entfaltet, muss die Duldungspflicht auch für den Zeitraum des Anlagenbetriebs sowie für den Anlagenrückbau gelten, denn ein Recht zur Überfahrt kann während des Betriebs z.B. bei größeren Instandsetzungsmaßnahmen (z.B. Großkomponententausch) notwendig sein. Auch in solchen Fällen sollte deswegen das Recht zur Überfahrt bestehen.

Daneben sieht Abs. 1 eine Duldung der Überfahrt und Überschwenkung vor während es eine Erstattungsregelung nur für die Überfahrt gibt. Insofern sollte hier eine Klarstellung erfolgen, dass die Überschwenkung dann unentgeltlich sein sollte.

Zudem sollte in § 11b Abs. 1 – analog zum VKU-Vorschlag zu § 11a Abs. 1 - genauer definiert werden, was als „unzumutbare“ Beeinträchtigung zu verstehen ist.

Zu Artikel 1, Nummer 11 b) (zu § 21 Absatz 3 EEG)

Formulierung im Referentenentwurf

- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „Wohngebäude“ durch die Wörter „Gebäude oder einer Nebenanlage dieses Gebäudes“ ersetzt.
 - bbb) In Nummer 1 wird nach den Wörtern „innerhalb dieses Gebäudes“ ein Komma und die Worte „dieser Nebenanlage“ eingefügt und das Wort „Wohngebäuden“ durch das Wort „Gebäuden“ ersetzt.
 - bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Der Anspruch nach Satz 1 besteht bei Gebäuden, die nicht Wohngebäude sind, dann nicht, wenn es sich bei dem Anlagenbetreiber oder dem Dritten und dem Letztverbraucher um zueinander in einer der in Artikel 3 Absatz 3 des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2021/1237 (ABl. L 270 vom 29.7.2021, S. 39) geändert worden ist, genannten Beziehungen stehende Unternehmen handelt.“

VKU-Vorschlag

Der VKU begrüßt diesen Vorschlag. Zur weiteren Verbesserung der Mieterstromförderung sollte auch die Höhe des Mieterstromzuschlags geprüft werden.

Begründung:

Es wird prinzipiell ermöglicht, dass Anlagen auf Gebäuden, die nicht Wohngebäude sind, für eine Nutzung im Mieterstrommodell in Frage kommen. Somit wird Dach-PV als Bestandteil dezentraler Versorgungsmodelle gestärkt.

Zu Artikel 1, Nummer 15 (zu § 24 EEG)

Formulierung im Referentenentwurf

- a) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Abweichend von Satz 1 werden Solaranlagen, die ausschließlich auf, an oder in einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand angebracht sind und die nicht hinter demselben Netzverknüpfungspunkt betrieben werden, nicht zusammengefasst.“
- b) Es wird folgender Satz angefügt:

„Bei der Zusammenfassung nach Satz 1 bleiben Steckersolargeräte unberücksichtigt,
1. deren installierte Leistung insgesamt bis zu 2 Kilowatt beträgt,
2. deren Wechselrichterleistung insgesamt bis zu 800 Voltampere beträgt und
3. die hinter der Entnahmestelle eines Letztverbrauchers betrieben werden.“

VKU-Vorschlag:

Der VKU begrüßt den Vorschlag der Anlagenzusammenfassung und geht davon aus, dass die Regelung zur Anlagenzusammenfassung auch auf den Mieterstromzuschlag angewendet werden kann.

Begründung:

Mit der Regelung werden Nachteile bei der Vergütungshöhe von einzelnen Anlagen vermieden.

Zu Artikel 1, Nummer 21 (zu § 36e Absatz 1 EEG)

Formulierung im Referentenentwurf

In § 36e Absatz 1 wird die Angabe „30 Monate“ durch die Angabe „33 Monate“ ersetzt.

VKU-Vorschlag:

In § 36e Absatz 1 sollte die Angabe „30 Monate“ durch die Angabe „42 Monate“ ersetzt werden. Die Vorschrift sollte also wie folgt gefasst werden:

„(1) Der Zuschlag erlischt bei Geboten für Windenergieanlagen an Land ~~30-33~~ 42 Monate nach der öffentlichen Bekanntgabe des Zuschlags, soweit die Anlagen nicht bis zu diesem Zeitpunkt in Betrieb genommen worden sind.“

Begründung:

Lieferzeiten für wesentliche Komponenten (z. B. Transformatoren, Umspannwerke) haben sich extrem verlängert und liegen aktuell bei deutlich über 24 Monaten. Gründe sind eine reduzierte Produktion in China, geringere Transportkapazitäten, der Krieg in der Ukraine sowie die Folgewirkungen der Corona-Pandemie. Bei Wind-Projekten droht bereits nach 24 Monaten die Absenkung des Zuschlagswertes und nach 30 Monaten der Verlust des Zuschlags (§ 36e EEG).

Unternehmen können in einer solchen Situation gezwungen sein, ihre Projekte abzubrechen, weil eine Anlagenerrichtung nur mit Überschreitung der Realisierungsfrist und damit einhergehendem Zuschlagsverlust möglich wäre. Dies kann einem Unternehmen mehr Schaden zufügen als der Abbruch des Projekts (einschließlich der Nichtrealisierungs-

pönale). Die Realisierungsfrist, die eigentlich den Ausbaupfad sicherstellen soll, kann also durchaus das Gegenteil bewirken, nämlich eine Gefährdung der Ausbauziele. Deshalb fordert der VKU, die Realisierungsfrist in den Ausschreibungen um 12 Monate zu verlängern.

Unabhängig davon sollte auch geprüft werden, ob der Zuschlagsverlust als Sanktion überhaupt erforderlich ist, da allein schon die Verzögerungspönale die Projektierer unter Druck setzt, ein bezuschlagtes Projekt fristgerecht zu realisieren. Abgesehen davon haben die Projektierer ohnehin ein eigenes wirtschaftliches Interesse an einer schnellen Inbetriebnahme.

Zu Artikel 1, Nummer 36 d) (1) (zu § 100 EEG)

Formulierung im Referentenentwurf

„Anlagen, die vor dem 1. Januar 2026 in Betrieb genommen werden, können abweichend von § 21 Absatz 1 Nummer 2 der unentgeltlichen Abnahme zugeordnet werden, wenn ihre installierte Leistung weniger als 400 Kilowatt beträgt.“

VKU-Vorschlag

Die Zuordnung von Anlagen, die vor dem 1. Januar 2026 in Betrieb genommen werden, sollte der unentgeltlichen Abnahme zugeordnet werden können, wenn ihre installierte Leistung weniger als **400 750** Kilowatt beträgt.

Begründung:

Wir begrüßen die Änderung ausdrücklich, dass für Anlagen mit einem hohen Eigenverbrauchsanteil die DV-Pflicht durch die unentgeltliche Abnahme flexibilisiert wird. Allerdings würden wir uns eine noch höhere Leistungsgrenze wünschen.

Wirksamer wäre jedoch aus Sicht des VKU, wenn bei der Direktvermarktungspflicht eine Bagatellgrenze für PV-Anlagen mit hohen Eigenverbrauchsanteilen dahingehend eingeführt würde, dass bei einer Überschusseinspeisung die Direktvermarktungspflicht erst oberhalb einer Anlagengröße von 300 kWp greift. Mittelfristig ist außerdem eine Vereinfachung der Direktvermarktung erforderlich, um auch kleinere Anlagen wirtschaftlich abbilden zu können. Bis zum flächendeckenden Einbau von intelligenten Messsystemen kann dies über vereinfachte Profile bei Überschusseinspeisern erfolgen. Für größere Anlagen oberhalb der vorgeschlagenen Bagatellgrenze sollte die Nutzung der unentgeltlichen Abnahme ermöglicht werden.

Zu Artikel 1, Nummer 26 a) cc) (zu § 48 Abs. 1 S. 1 Nr. 3c EEG)

Formulierung im Referentenentwurf

- a) Es wird folgender Doppelbuchstabe dd) angefügt:
- dd) „auf Flächen befindet, deren Flurstücke zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung des Bebauungsplans als Ackerland oder Grünland genutzt worden sind und in einem benachteiligten Gebiet lagen, auf dem aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 37c Absatz 2 Freiflächenanlagen bezuschlagt werden können.“

VKU-Vorschlag:

Projekte in „benachteiligten Gebieten sollten sowohl in der gesetzlichen Vergütung gemäß § 48 EEG wie auch beim Zuschlagsverfahren gemäß § 37 EEG berücksichtigt werden, soweit nicht die Landesregierungen Rechtsverordnungen erlassen haben, wonach Gebote auf diesen Flächen in ihrem Landesgebiet nicht bezuschlagt werden dürfen.

Begründung:

Der VKU begrüßt, dass durch die Änderung des § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe c Solaranlagen in benachteiligten Gebieten auch die Flächenkulisse der gesetzlichen Vergütung aufgenommen werden sollen.

Allerdings soll dies, genauso wie bei der Flächenkategorie im Ausschreibungssegment gemäß § 37 unter dem Vorbehalt stehen, dass die betreffende Landesregierung durch Rechtsverordnung gemäß § 37c festgelegt hat, dass eine Bezuschlagung von Projekten in benachteiligten Gebieten erfolgen darf.

Das Erfordernis einer entsprechenden Landesverordnung hat dazu geführt, dass in vielen Ländern benachteiligte Gebiete nicht für Solaranlagen genutzt werden können oder das jährlich dafür freigegebene Leistungsvolumen viel zu niedrig für den erforderlichen Ausbau ist. Beispielsweise hat Hessen den jährlichen Zubau auf diesen Flächen aktuell auf 35 MWp begrenzt. Während der Hochpreisphasen im Strombereich konnten diese Projekte ohne eine Vergütung nach dem EEG, d. h. über PPAs finanziert werden. Der Rückgang des Strompreisniveaus wirkt in Verbindung mit den länderspezifisch begrenzten oder ausgeschlossenen Flächenkulissen diesbezüglich nun prohibitiv und erhöht die Notwendigkeit eines EEG-Zuschlages zur Absicherung der Finanzierung sehr deutlich. Wenn die Öffnung dieser Gebiete für Solaranlagen nicht von einem Tätigwerden der jeweiligen Landesgesetzgeber abhängen würde, stünden für die Freiflächen-PV sofort wesentlich mehr Flächen zur Verfügung. Daher ist es dringend erforderlich, die Opt-In-Regel im EEG in eine Opt-Out-Regel umzukehren.

Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes

Zu Artikel 2, Nummer 5 a aa, bb (zu § 42a EnWG)

Formulierung im Referentenentwurf

- a) Absatz 2 Satz 7 wird gestrichen. Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „ein Jahr“ durch die Wörter „zwei Jahre“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Die stillschweigende Verlängerung des Vertragsverhältnisses auf einen befristeten Zeitraum oder eine längere Kündigungsfrist als ein Monat sind unwirksam.“

VKU-Vorschlag:

Der VKU begrüßt die geplanten Änderungen.

Begründung:

Durch die Vereinheitlichung der Stromlieferverträge auf die allgemeinen Regelungen im BGB wird administrativer Aufwand vermieden, Vertragsgestaltung und Vertragsmanagement können standardisiert werden.

Zu Artikel 2, Nummer 6 (zu § 42b EnWG)

Formulierung im Referentenentwurf

„§ 42b

Gemeinschaftliche Gebäudeversorgung

- (1) Ein Letztverbraucher kann elektrische Energie, die durch den Einsatz einer Gebäudestromanlage erzeugt wurde, die in, an oder auf demselben Gebäude installiert ist, in dem der Letztverbraucher Mieter von Räumen, Wohnungseigentümer im Sinn des § 1 Absatz 1 des Wohnungseigentumsgesetzes oder sonst Eigentümer von Räumen ist, nutzen, wenn
1. die Nutzung ohne Durchleitung durch ein Netz erfolgt,
 2. die Strombezugsmengen des Letztverbrauchers viertelstündlich gemessen werden und
 3. er einen Gebäudestromnutzungsvertrag nach Maßgabe der folgenden Absätze mit dem Betreiber der Gebäudestromanlage geschlossen hat (teilnehmende Letztverbraucher).

§ 21 Absatz 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes ist auf eine Gebäudestromanlage nicht anzuwenden.

- (2) Im Gebäudestromnutzungsvertrag vereinbaren der Betreiber der Gebäudestromanlage und der teilnehmende Letztverbraucher

1. das Recht des teilnehmenden Letztverbrauchers zur Nutzung der elektrischen Energie, die durch die Gebäudestromanlage erzeugt wurde, im Umfang des aufgrund eines Aufteilungsschlüssels ermittelten Anteils und legen einen entsprechenden Aufteilungsschlüssel fest, und
 2. eine Vereinbarung über den Betrieb, die Erhaltung und die Wartung der Gebäudestromanlage sowie die Kostentragung hierfür.
- (3) Der Betreiber der Gebäudestromanlage ist nicht verpflichtet, die umfassende Versorgung der teilnehmenden Letztverbraucher mit Strom sicherzustellen. Der Betreiber informiert den teilnehmenden Letztverbraucher, dass die Gebäudestromanlage den Strombedarf der teilnehmenden Letztverbraucher nicht vollständig und nicht jederzeit decken kann, sodass ein ergänzender Strombezug durch den teilnehmenden Letztverbraucher notwendig ist. Die freie Lieferantenwahl darf in dem Gebäudestromnutzungsvertrag nicht eingeschränkt werden.
- (4) Auf einen Gebäudestromnutzungsvertrag sind
1. die §§ 40, 41, 42 Absatz 1 nicht anzuwenden,
 2. die §§ 40a und 40b Absatz 1 bis 4 mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass dem teilnehmenden Letztverbraucher abweichend von § 40b Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 keine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung angeboten werden muss, und
 3. § 42a Absatz 2 und 3 mit Ausnahme von § 42a Absatz 2 Satz 4 und 6 entsprechend anzuwenden.
- (5) Die durch die Gebäudestromanlage erzeugte elektrische Energie wird rechnerisch auf alle teilnehmenden Letztverbraucher aufgeteilt, wobei die rechnerisch aufteilbare Strommenge begrenzt ist auf die Strommenge, die innerhalb eines 15-Minuten-Zeitintervalls in der Solaranlage erzeugt oder von allen teilnehmenden Letztverbrauchern verbraucht wird, je nachdem welche dieser Strommengen geringer ist. Die rechnerische Aufteilung dieser Strommenge zwischen den teilnehmenden Letztverbrauchern erfolgt anhand des zwischen dem teilnehmenden Letztverbraucher und dem Betreiber vereinbarten Aufteilungsschlüssels. Im Zweifel ist die durch die Gebäudestromanlage erzeugte elektrische Energie zu gleichen Teilen auf die teilnehmenden Letztverbraucher zu verteilen. In beiden Fällen ist die einem einzelnen teilnehmenden Letztverbraucher im Wege der rechnerischen Aufteilung innerhalb eines 15-Minuten-Zeitintervalls zuteilbare Strommenge begrenzt auf die durch ihn in diesem Zeitintervall verbrauchte Strommenge. Der Betreiber der Gebäudestromanlage teilt dem zuständigen Verteilnetzbetreiber den Aufteilungsschlüssel mit.“.

VKU-Vorschlag:

Der VKU begrüßt den Vorschlag der gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung, das ein vereinfachtes Instrument zur gemeinsamen Stromnutzung von Mieterinnen und Mieter sowie WEG darstellt. Wichtig wäre jedoch aus Sicht des VKU, dass das vereinfachte Modell der gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung auf Bestandsgebäude und kleinere MFH begrenzt wird, um das bestehende Mieterstrommodell nicht zu gefährden. Dazu schlägt der VKU eine maximale Gebäudegröße von 20 Wohneinheiten bei der gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung vor.

Der VKU sieht allerdings Erläuterungsbedarf, wie eine sachgerechte Stromnetzbilanzierung nach den vorliegenden Beschreibungen der Energieverteilungen nach §42b EnWG-E Abs. 3 und 5 pro Bilanzkreis der betroffenen Lieferanten der teilnehmenden (oder nicht teilnehmenden) Letztverbraucher einer gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung umgesetzt werden soll.

In jedem Fall müssen neben den Strombezugsmengen auch die erzeugte Energie der Gebäudestromanlage verpflichtend viertelstündlich gemessen werden, um den beschriebenen Aufteilungsmethoden gerecht werden zu können.

Begründung:

In kleineren Bestandsgebäuden kann die gemeinschaftliche Gebäudeversorgung eine gute Alternative zum bestehenden Modell darstellen, da das aktuelle Mieterstrommodell aufgrund seiner Komplexität nur sehr schwer im Bestand und in kleinen MFH umgesetzt werden kann.

Offen ist für den VKU bislang, welcher Marktpartner die Rolle des Betreibers der Gebäudestromanlage einnehmen soll. Die Frage stellt sich aus dem Grund, weil bei intelligenten Messsystemen (die Messtechnik, welche zukünftig in diesem Umfeld ¼ h Messwerte ermittelt) ausschließlich der Messstellenbetreiber für die Beschaffung, Berechnung und Verteilung von Messwerten zuständig ist. In der Folge muss dann beispielsweise ein ¼ h Messwert eines teilnehmenden Kunden in dieser Anlage in 2 Teilmengen umgerechnet werden: eine Teilmenge für einen Energielieferanten (welcher laut Textinhalt diskriminierungsfreien Zugang zum Letztverbraucher haben muss) und eine Teilmenge für den Betreiber dieser Gebäudestromanlage. Eine berechnete Rolle für Messwerte hat dieser allerdings nicht. Weiterhin blockiert dieser diskriminierungsfreie Zugang auch ein wiederum denkbares Szenario eines Energielieferanten, welcher den Betrieb dieser Anlage dienstleistend für einen Betreiber übernehmen könnte, auch hinsichtlich einer Endverbraucherabrechnung.

Zu Artikel 2, Nummer 7 (zu § 49d EnWG)

Formulierung im Referentenentwurf

(1) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz wird ermächtigt, ein zentrales, über das Internet zugängliches Register zur Erfassung und Überwachung von Energieanlagen sowie Energieanlagenteilen zu errichten, erhalten, betreiben und weiterzuentwickeln. Die Befugnis nach Satz 1 kann an eine dem Ministerium nachgeordnete Behörde übertragen werden. Das Register dient dazu,

1. die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Energieversorgungssystems zu wahren,

2. das Betriebserlaubnisverfahren von Erzeugungsanlagen im Hinblick auf technische Mindestanforderungen zu digitalisieren und auf eine einheitliche Datenbasis zu stellen,
3. Bürokratie und Aufwand abzubauen, Prozesse transparenter zu gestalten und zu beschleunigen sowie
4. die Integration von Anlagen, die Elektrizität aus erneuerbaren Energien erzeugen, zu verbessern.

Das Register nach Absatz 1 Satz 1 umfasst insbesondere Daten über:

1. die Gültigkeit von Einheiten- und Komponentenzertifikaten von Erzeugungseinheiten,
2. das Ablaufdatum von Einheiten- und Komponentenzertifikaten,
3. eine individuelle Registrierungsnummer, die jedem Einheiten- und Komponentenzertifikat von dem Betreiber des Registers zugewiesen wird sowie
4. die sonstigen für den Netzanschluss von Erzeugungsanlagen erforderlichen Daten der Einheiten- und Komponentenzertifikate.

Das Nähere regelt eine Rechtsverordnung nach § 49 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1, 2, 3, 4, 9, und 10.

VKU-Vorschlag:

Doppelungen sollten vermieden werden.

Begründung:

Eine mögliche Erweiterung der Plattform sollte nicht dazu führen, die vorhandenen Einspeiseregistrierungsportale der Netzbetreiber zu doppeln oder diese ersetzen.

Zu Artikel 2, Nummer 9 (zu § 111e EnWG)

§ 111e wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 1“ durch die Angabe „§§ 1 und 1a“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
- c) In Nummer 2a wird das Komma am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Worte „Elektrizitäts- und Gaswirtschaft“ werden durch die Worte „Elektrizitäts-, Gas- und Wärmewirtschaft“ ersetzt.
- b) In Nummer 1 Buchstabe b wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
- c) In Nummer 2 Buchstabe c wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
- d) In Nummer 2 Buchstabe d wird der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.
- e) Es wird folgende Nummer 3 angefügt:

1. „in der Wärmewirtschaft insbesondere Daten über Wärmeerzeugungsanlagen, Wärmenetze und Wärmespeicher sowie deren Betreiber.“

VKU-Vorschlag:

Wenn der Gesetzgeber auf diese Regelung besteht, sollte die Registrierungspflicht nur für Anlagen gelten, die einen wesentliche Einfluss auf die Sektorkopplung haben.

Dazu gehören große Wärmeerzeugungsanlagen, die in einem wesentlichen Umfang Strom direkt zur Erzeugung von Wärme nutzen (PtH, Großwärmepumpen), nicht aber Verbraucher, die für den reinen Netzbetrieb benötigt werden (also z.B. Pumpen im Wärmenetz). Auch Geothermieanlagen müssen wegen extrem flacher An- und Abfahrkurven von Maßnahmen zur stromseitigen Flexibilisierung und damit auch von der Registrierungspflicht ausgenommen bleiben. Grundsätzlich sollen nur Anlagen ab 1 MWel registrierungspflichtig sein, um den Aufwand für Anlagenbetreiber und Netzbetreiber im angemessenen Rahmen zu halten.

Begründung:

Die Erfassung der Wärmedaten wird kritisch gesehen und sollte möglichst gestrichen werden, da Stromverbraucher in Wärmenetzen im Allgemeinen nicht flexibel eingesetzt werden können, sondern für eine sichere Wärmeversorgung benötigt werden.

Änderung des Messstellenbetriebsgesetzes

Zu Artikel 4

VKU-Vorschlag:

Der VKU stimmt der Änderung in § 3 Abs. 3a MsbG grundsätzlich zu, wonach die Verpflichtung für alle Messstellenbetreiber gelten sollen. Jedoch sollte die Frist von 1 auf 3 Monate angepasst werden.

Begründung:

Es muss die Geräte- und Ressourcenverfügbarkeit beachtet werden. Deswegen sollte ein realistisches Zeitfenster vorgesehen werden.

Zu ergänzen: Artikel x, Stromsteuergesetz

VKU-Vorschlag:

Die Stromsteuerbefreiung gemäß § 9 Abs. 1 StromStG sollte nicht nur bei Direktbelieferung, sondern auch im Lieferkettenmodell gewährt werden.

Begründung:

Bei der Umsetzung von Mieterstromprojekten hat sich in der Praxis das „Lieferkettenmodell“ als sinnvoll erwiesen. Hierbei tritt ein Energiedienstleister als Mieterstromlieferant auf und übernimmt die Strombelieferung von Letztverbrauchern im Rahmen eines Mieterstromprodukts. Innerhalb einer Lieferkette sind drei Akteure tätig: der Anlagenbetreiber/Vermieter, der Energiedienstleister/Mieterstromlieferant und die Letztverbraucher/Mieter. Ein Vorteil dieses Modells ist, dass die Marktrolle des Stromlieferanten an einen energiewirtschaftlich versierten Dritten übertragen wird.

Mit dem EEG 2021 wurde klargestellt, dass auch im Lieferkettenmodell ein Anspruch auf den Mieterstromzuschlag bestehen kann.

Um gleiche Wettbewerbsbedingungen für das Lieferkettenmodell zu schaffen, muss jedoch noch ein weiteres Hindernis ausgeräumt werden: Anders als bei einem direkten Lieferverhältnis zwischen Wohnungsunternehmen und Endabnehmer können die Akteure im Lieferkettenmodell nicht die Stromsteuerermäßigung gemäß § 9 Absatz 1 Nr. 3 b StromStG in Anspruch nehmen. Diese Ungleichheit sollte beseitigt werden.

Bei Rückfragen oder Anmerkungen stehen Ihnen zur Verfügung:

Dr. Jürgen Weigt
Stellv. Bereichsleiter Energiesystem
und Energieerzeugung
Telefon: +49 30 58580-387
E-Mail: weigt@vku.de

Alexander Pehling
Fachgebietsleiter Elektromobilität und
Speichertechnologien
Telefon: +49 30 58580-383
E-Mail: pehling@vku.de

Rainer Stock
Stv. Abteilungsleiter Energiewirtschaft
Bereichsleiter Netzwirtschaft
Telefon: +49 30 58580-190
E-Mail: stock@vku.de